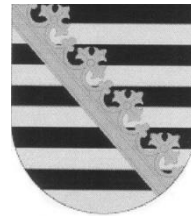


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen
nachrichtlich:

....
LAG WfbM Sachsen
....



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 29.04.2020

Rundschreiben Nr. 3 - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen zu den Betretungsverboten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei anderen Leistungsanbietern und in tagesstrukturierenden Angeboten, kann die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur sozialen Teilhabe im Förder- und Betreuungsbereich (FBB) nicht mehr in vollem Umfang für alle Leistungsberechtigten erbracht werden. Viele Leistungsberechtigte halten sich daher tagsüber in ihren Wohnangeboten bzw. in eigener oder familiärer Häuslichkeit auf, Einige werden in den Werkstätten im Rahmen systemrelevanter Arbeiten beschäftigt.

Die Kommission nach § 131 SGB IX nimmt sich der vielen berechtigten Fragen an und führt sie in diesen besonderen Zeiten unter Verantwortung und Beteiligung der maßgeblichen Leistungsträger zur Entscheidung, um Verbindlichkeit herzustellen.

Wir gehen gemeinsam von einer Ausnahmesituation aus, die von allen Beteiligten umsichtiges und verantwortungsvolles Handeln im Sinne der behinderten Menschen, die durch die Folgen des Betretungsverbotes nicht alleingelassen werden dürfen, erfordert.

Für die Zeit der Allgemeinverfügungen sichert der KSV Sachsen zu, wie bisher die vollen Abschlagszahlungen zu leisten.

- a) Sofern die Leistungserbringer weiter die vereinbarten Leistungen erbringen (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 3 der o. g. Allgemeinverfügungen Az.: 43-510/70), fallen für die betreffenden behinderten Menschen keine Fehltag an.
- b) Sofern das Personal zwar keine direkten Leistungen der WfbM bzw. FBB erbringt, im Rahmen der einrichtungs-, leistungsangebots- als auch trägerübergreifende Lösungen im jeweiligen Sozialraum Leistungen absichert oder im Rahmen der Produktion mit zum Einsatz kommt, wird darin eine (wenn auch veränderte und ggf. an anderem Ort) erbrachte Leistung gesehen, die voll vergütet wird.

Der KSV Sachsen erklärt sich damit bereit, für die Zeit der Allgemeinverfügungen die volle Vergütung nach § 125 SGB IX zur Spitzabrechnung in 2021 zu zahlen, sofern eine flexible (Weiter-)Betreuung der vom Verbot betroffenen Leistungsberechtigten

durch das WfbM- bzw. FBB-Personal erfolgt oder „überprüfbar angeboten“ wurde (z.B. Betreuung in den internen Tagesstrukturen der Wohnangebote auch trägerübergreifend, Kontakte/Hilfe/Beratung persönlich oder telefonisch, Angehörigenarbeit, siehe FAQs unter www.ksv-sachsen.de). Diese Betreuungsleistung ist in einfacher und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem KSV Sachsen auf Anforderung auszuhandigen. Diese Art der Betreuung entspricht unter den gegebenen Umständen im weitesten Sinne der auf Teilhabe gerichteten Eingliederungshilfen und ist geeignet, die Förderung soweit wie möglich fortzusetzen. In der Rechnungslegung erhalten diese Betreuungstage ein gesondertes, einheitliches Merkmal z. B. „C“ (kein Anwesenheitstag jedoch kein Fehltag im Sinne der Fehltageregelung). Der KSV Sachsen behält sich eine stichprobenartige Prüfung der Angaben und Dokumentationen der Leistung vor.

Sollte sich trotz der obgenannten Regelung im Rahmen der Spitzabrechnung ergeben, dass ausschließlich aufgrund der Covid-19-Pandemie die Fehltage für das Jahr 2020 nicht ausreichen, wird dieser bilateral mit der jeweiligen Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und dem KSV Sachsen geklärt.

- c) Erfolgt ein, wie oben dargestellter, flexibler Einsatz des Personals oder von Teilen des Personals nicht, wird von einer regelrechten Nichtleistung ausgegangen, demzufolge die Finanzierung nach den Vereinbarungen eingestellt (auch keine Finanzierung von Fehltagen) und dies bei der Spitzabrechnung berücksichtigt. Wenn die WfbM, der andere Leistungsanbieter bzw. der FBB jedoch weiterhin ihre/seine Ressourcen inkl. des dann gegenwärtig zu Hause befindlichen Personals dem Grunde nach für die Bewältigung der Corona-Pandemie zur Verfügung stellen, käme eine Leistung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Frage. Zu beachten ist aber auch hier, dass die Finanzierung nach dem SodEG subsidiär (auch zum Kurzarbeitergeld) ist.

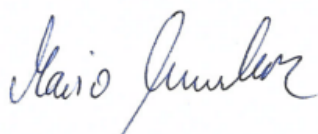
Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen erstellt der Wirtschaftsprüfer der WfbM eine Bescheinigung über sämtliche kostensatzrelevanten Erstattungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld, Versicherungs- oder sonstigen Leistungen) und ermittelt mit dem Jahresabschluss 2020 die Höhe der im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden zusätzlichen Erstattungen.

Der KSV Sachsen hat von einigen Leistungserbringern bereits Informationen zur aktuellen Situation vor Ort erhalten. Diese kann bei den betreffenden Angeboten sehr verschieden sein, weshalb im Sinne eines ersten Überblicks alle WfbM, Anderen Leistungsanbieter und FBB im Freistaat Sachsen gebeten werden, dem KSV Sachsen bis zum **22.05.2020** eine kurze Information/ Zusammenfassung zum konkreten Umgang mit dem Betretungsverbot vor Ort (siehe o. g. Varianten) per Mail an vereinbarungen@ksv-sachsen.de zu übersenden.

Das Muster einer übersichtshaften Zusammenfassung (personenbezogene Belegungssituation nach den Kriterien A – C dieses Rundschreibens) befindet sich noch in der Abstimmung und wird Ihnen zeitnah übermittelt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachreferenten der Leistungserbringerverbände und die Kollegen des Fachdienstes Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX des KSV Sachsen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX

Anlage: Betreuungsliste

